

## Anhang: Revision CKW-Statuten

Fassung vor GV 2014	Aktuelle Fassung	Beantragte, neue Fassung
<b>III. Organisation der Gesellschaft</b>		
<b>A) Generalversammlung</b>		
<b>Art. 6 Befugnisse</b> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten</li><li>2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle</li><li>3. Genehmigung des Jahresberichts</li><li>4. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende</li><li>5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats</li><li>6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li></ol>	<b>Art. 6 Befugnisse</b> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten</li><li>2. Wahl und Abberufung der folgenden Organpersonen und Funktionsträger:<ul style="list-style-type: none"><li>• der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats</li><li>• des Präsidenten des Verwaltungsrats</li><li>• der einzelnen Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses</li><li>• der Revisionsstelle</li><li>• des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</li></ul></li><li>3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende</li><li>4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats</li><li>5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 11a</li><li>6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind</li></ol>	<b>Art. 6 Befugnisse</b> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten;</li><li>2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;</li><li>3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li><li>4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;</li><li>5. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</li></ol>

Legende: Die gelb unterlegten Abschnitte bezeichnen die Abweichungen zur «Fassung vor GV 2014»

**Art. 11 Stimmrecht, Vertretung,  
Beschlussfassung**

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht an gemeinschaftlich gehaltenen Aktien kann nur durch eine Person ausgeübt werden.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

**Art. 11 Stimmrecht, Vertretung,  
Beschlussfassung**

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht an gemeinschaftlich gehaltenen Aktien kann nur durch eine Person ausgeübt werden.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär vertreten lassen.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

**Art. 11 Stimmrecht, Vertretung,  
Beschlussfassung**

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht an gemeinschaftlich gehaltenen Aktien kann nur durch eine Person ausgeübt werden.

Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

**Fassung vor GV 2014**

(bisher nicht vorhanden)

**Aktuelle Fassung****Art. 11a Abstimmung über Vergütungen**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

- die maximale Vergütung des Verwaltungsrats, die gemäss Art. 16c im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann
- die maximale Vergütung der Geschäftsleitung, die gemäss Art. 16d im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (inklusive Arbeitgeberbeiträge).

**Beantragte, neue Fassung**

(gestrichen)

(bisher nicht vorhanden)

**Art. 11b Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

(gestrichen)

**B) Verwaltungsrat****Art. 12 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

**Art. 12 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; deren Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

**Art. 12 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; deren Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

**Art. 13 Befugnisse, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Eintragung im Handelsregister; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

**Art. 13 Befugnisse, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Eintragung im Handelsregister; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

**Art. 13 Befugnisse, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Eintragung im Handelsregister; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

## Fassung vor GV 2014

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

## Aktuelle Fassung

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
5. Erstellung des Vergütungsberichts
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
7. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Nominierungs- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

## Beantragte, neue Fassung

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

**Art. 15 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die der Verwaltungsrat festlegt.

**Art. 15 Nominierungs- und Vergütungsausschuss**

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei und maximal vier Mitglieder in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- Festlegung der Ziele für die Geschäftsleitung
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend individueller Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung
- Festlegung der individuellen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung sowie deren weitere Anstellungsbedingungen und Titel
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

**Art. 15 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die der Verwaltungsrat festlegt.

## IV. Vergütungen und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen

(bisher nicht vorhanden)

**Art. 16a Zulässige weitere Tätigkeiten**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich
- maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen

Keine Beschränkungen bestehen bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Weiter gibt es keine Beschränkungen bei Rechtseinheiten, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

Der CEO darf mit Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung mit Genehmigung des CEO je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

(gestrichen)

## Fassung vor GV 2014

## Aktuelle Fassung

## Beantragte, neue Fassung

- maximal 2 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich
- maximal 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen

Keine Beschränkungen bestehen bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Weiter gibt es keine Beschränkungen bei Rechtseinheiten, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

(bisher nicht vorhanden)

### **Art. 16b Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen**

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Nominierungs- und Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal 1 Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

(gestrichen)



---

**Fassung vor GV 2014**

---

---

**Aktuelle Fassung**

---

---

**Beantragte, neue Fassung**

---

(bisher nicht vorhanden)

**Art. 16c Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Grundhonorar, fixe Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen des Verwaltungsrats und Sitzungsgelder sowie eine fixe, distanzabhängige Reisespesenvergütung bei Wohnsitz ausserhalb der Stadt und Agglomeration Luzern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet.

(gestrichen)

---

(bisher nicht vorhanden)

**Art. 16d Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung (inklusive allfälliger Sachleistungen), eine pauschale Spesenentschädigung sowie eine erfolgsabhängige Vergütung, welche maximal 50% der fixen Vergütung betragen darf.

Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den Marktbedingungen jährlich für die Leistungsperiode vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss festgelegt. Bei Vorliegen sachlicher Ereignisse können die Ziele unterjährig geändert oder angepasst werden.

(gestrichen)

---

**Fassung vor GV 2014****Aktuelle Fassung****Beantragte, neue Fassung**

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet.

(bisher nicht vorhanden)

**Art. 16e Spesen**

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

(gestrichen)

(bisher nicht vorhanden)

**Art. 16f Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Beteiligungspläne, Sicherheiten**

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und über das in Art. 16f Abs. 3 dieser Statuten genannte hinaus oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden mit Ausnahme der Beiträge an die staatlichen Sozialversicherungen grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

(gestrichen)

## Fassung vor GV 2014

## Aktuelle Fassung

## Beantragte, neue Fassung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der jeweiligen Pensionskasse der Gesellschaft zu marktkonformen Bedingungen versichert / zu versichern. Überbrückungsrenten zwischen Frühpensionierung und ordentlichem Pensionierungsalter sind möglich bis insgesamt maximal der Hälfte einer fixen jährlichen Vergütung, welche das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung im letzten Jahr vor der Frühpensionierung bezogen hat.

Weder für die Mitglieder des Verwaltungsrats noch für die Mitglieder der Geschäftsleitung existieren Beteiligungspläne.

(bisher nicht vorhanden)

### **Art. 16g Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung**

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten, nachdem die Generalversammlung den Gesamtbetrag der maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern eine maximale Gesamtvergütung von insgesamt CHF 3'000'000 ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der maximalen Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

(gestrichen)

#### Fassung vor GV 2014

#### Aktuelle Fassung

#### Beantragte, neue Fassung

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

#### IV. Verschiedenes

##### Art. 17 bis Opting-Out-Klausel

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

#### V. Verschiedenes

##### Art. 17 bis Opting-Out-Klausel (gemäss Beschluss der 104. o. GV vom 14. Januar 1998)

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

#### IV. Verschiedenes

(gestrichen)